

MICHAEL KESSLER

Die Rottenburger Diözesansynode von 1960 Zielsetzung – Durchführung – Ergebnisse

Einleitung

Schon einmal, im Jahre 1950, hatte unter Bischof Carl Josef Leiprecht eine Diözesansynode im Bistum Rottenburg stattgefunden, die dritte in der Geschichte der Diözese überhaupt¹. Vorangegangen waren die Diözesansynoden von 1919, unter Paul Wilhelm von Keppeler, und von 1930, unter Dr. Joannes Baptista Sproll. Die Reihenfolge, in zehnjährigem Abstand, ergab sich aus den einschlägigen Bestimmungen des am 19. Mai 1918 in Kraft gesetzten Kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici also, der in den can. 356–362 Entsprechendes verfügte. Der zwanzigjährige Intervall zwischen der zweiten und dritten Diözesansynode war bedingt durch die Vertreibung von Bischof Dr. Sproll aus seiner Diözese – nach den kirchlichen Rechtsbestimmungen hätten weder der damalige Generalvikar Dr. Kottmann noch der Weihbischof Franz Josef Fischer eine solche abhalten dürfen² – und durch die sonstigen Erschwernisse des kirchlichen Lebens in den Jahren des Krieges und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft³.

Mit der Einberufung der vierten Diözesansynode auf das Jahr 1960 war man somit auf den Boden des kirchlichen Rechts zurückgekehrt⁴.

I. Zielsetzungen

Welche Absichten und Ziele bestimmten die Diözesanleitung, die Abhaltung einer Diözesansynode ins Auge zu fassen? Die »Ankündigung« des Bischofs vom 18. Januar 1960⁵ gibt darüber Aufschluß: »Im Heiligen Jahr 1950, kurz nachdem ich die Regierung der Diözese angetreten

1 Vgl. M. KESSLER, Synodengedanke und Synodenwirklichkeit in der Geschichte der Diözese Rottenburg. Ein Überblick, in: Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Diözesansynode '85. Dokumente und Informationen, Materialdienst 19, Rottenburg 1984, 91–106; DERS., Synodengedanke in der Diözese, in: Kath. Sonntagsblatt Nr. 48 (1984) 4; DERS., Auf dem Weg zu Diözesansynoden, in: Kath. Sonntagsblatt Nr. 49 (1984) 4; DERS., Synoden in unserer Zeit, in: Kath. Sonntagsblatt Nr. 50 (1984) 4.

2 Vgl. CIC (1918) can. 357, § 1.

3 Vgl. P. KOPF–M. MILLER, Die Vertreibung von Bischof Joannes Baptista Sproll von Rottenburg und die Heimkehr in die Diözese. 1938–1945. Mainz 1971 (Lit. !); J. KÖHLER, Die Katholische Kirche in Baden und Württemberg in der Endphase der Weimarer Republik und zu Beginn des Dritten Reiches, in: TH. SCHNABEL (Hg.) Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Stuttgart 1982, 257–294; DERS., Zwischen Kultur- und Kirchenkampf. Neue Aspekte zur Geschichte Der Diözese Rottenburg in den Jahren 1930–1934, in: ThQ 159 (1979) 125–139; B. HANSSLER, Bischof Joannes Baptista Sproll. Der Fall und seine Lehren, Sigmaringen 1984; ferner den dem Thema »Kirche im Nationalsozialismus« gewidmeten Band des Rottenburger Jahrbuchs für Kirchengeschichte (1983).

4 Vgl. CIC (1918) c. 356, § 1.

hatte, war es mir ein Herzensbedürfnis, das schwere Werk des kirchlichen Aufbaus nach den harten Jahren des Glaubenskampfes, der Kriegszeit und der Nachkriegswehen durch eine Diözesansynode zu fördern. Sie hat vom 10. bis 13. Oktober 1950 in der Bischofsstadt getagt. Ihre Beschlüsse haben richtunggebend und befruchtend auf die Seelsorge und das kirchliche Leben eingewirkt und eine erfreuliche Zusammenfassung aller kirchlichen Kräfte zum Segen der ganzen Diözese gebracht. Zehn Jahre sind seitdem vergangen. Der wirtschaftliche Aufstieg unseres Volkes hat mitgeholfen, manche Frage leichter anzufassen und zu lösen, als man es sich im Jahre 1950 noch denken konnte: Die Eingliederung der vielen vertriebenen Glaubensbrüder in das Leben unserer Gemeinden ist weithin gelungen. Der Bau neuer Kirchen, der Ausbau unserer theologischen Häuser und caritativen Anstalten, die Errichtung zahlreicher Bildungsstätten bis hin zu unserer Diözesanakademie haben lindernd und lösend auf manche Seelsorgsnot gewirkt. Daneben sind neue Fragen und Probleme wach geworden: Die Umbildung unserer Gemeinden unter dem Einfluß von Technik und Industrie geht mit Riesenschritten weiter. Der gesteigerte Lebensstandard wird von vielen unserer Gläubigen sittlich nicht gemeistert. Anstelle der Aufgeschlossenheit für die Botschaft der Kirche ist vielerorts eine spürbare Gleichgültigkeit und Verhärtung getreten. Es entspricht deshalb nicht nur den Vorschriften des kirchlichen Rechts (CIC can. 356), sondern auch einem Bedürfnis der veränderten Seelsorgsverhältnisse, wenn ich in diesem Jahre, und zwar auf 6. bis 8. September, wieder eine Diözesansynode in die Bischofsstadt berufe. Sie soll das Werk der letzten Diözesansynode weiterführen und zu wichtigen neuen Zeitfragen Stellung nehmen⁶.

Nicht allein der Wunsch also, den kanonischen Bestimmungen Genüge zu tun – dies erscheint eher als fraglose Selbstverständlichkeit – sondern das Bestreben, unter veränderten Lebensbedingungen der Menschen im Interesse »einer kontinuierlichen Seelsorgearbeit«⁷ Verständigung und Übereinstimmung »über die rechten Wege der Seelsorge« für die »kommenden zehn Jahre«⁸ herbeizuführen, war ausschlaggebend. Daraus ergeben sich zunächst drei große Aufgabenstellungen für die Synode: 1. Fortschreibung und Neuakzentuierung der von der Nachkriegssynode entwickelten Pastoralkonzeption; 2. Kodifizierung des Diözesanrechts 3. Neue Impulse für die Seelsorge. Demgemäß formuliert die bereits genannte »Ankündigung« drei Komplexe als Beratungsthemen für die Diözesansynode 1960, nämlich »Ergänzung und Neufassung der Bestimmungen der letzten Diözesansynode«, sodann die »Sammlung des Diözesanrechts« sowie schließlich »Gottesdienstgestaltung und rechtzeitige Erstkommunion«⁹. Ausdrücklich zugelassen werden ferner auch »weitergehende Anträge« im Sinne von »Anliegen, deren Behandlung im Diözesaninteresse« liegen¹⁰. Im »Hirtenwort zur Diözesansynode 1960« heißt es demgemäß: »Der diesjährigen Diözesansynode, die zu Jahresbeginn einberufen wurde, sind drei große Aufgaben gestellt: Sie soll die Anweisungen für die Standes- und Berufsseelsorge, die letztmals von der Diözesansynode 1950 zusammengestellt wurde, prüfen, ergänzen und den inzwischen veränderten Zeitverhältnissen anpassen. Sie soll dafür

5 KA Bd. 24, Nr. 3 v. 1. Februar 1960 (Nr. A 594), 41–42.

6 Ebd. – Einen Überblick über die seit dem Amtsantritt von Bischof Leiprecht während der ersten Dekade seiner Regierung zu bewältigenden Aufgaben gibt A. WEITMANN, Ein Bischof für seine Zeit. Rückblick auf die Wirksamkeit von Bischof Carl Joseph Leiprecht (1948–1973), in: NUR KEIN GEIST DER VERZAGTHEIT. Festgabe zum Silbernen Weihejubiläum des Rottenburger Diözesanbischofs Dr. Carl Joseph Leiprecht (1948–1973), Rottenburg–Stuttgart 1973, 37–72, vgl. auch knapp DIÖZESE ROTTENBURG–STUTT GART. Stellenplan der pastoralen Dienste. Rottenburg 1984, 7; B. DEIFEL–E. KRUTTSCHNITT, Die Bischöfe der Diözese Rottenburg–Stuttgart. 1828 bis heute. Rottenburg 1985, 33–36.

7 ANKÜNDIGUNG, KA 24, 42.

8 HIRTENWORT zur Diözesansynode 1960, KA Bd. 24, Nr. 25 v. 24. Oktober 1960, 181–182, zit. 181.

9 ANKÜNDIGUNG, KA 24, 42.

10 Ebd.

Sorge tragen, daß das Diözesanrecht in übersichtlicher Weise zusammengestellt und allen Geistlichen in die Hand gegeben wird. Sie soll endlich die großen Aufgaben des Eucharistischen Weltkongresses durch eine lebendige Gestaltung des Gottesdienstes und durch die Verwirklichung der Anweisungen des heiligen Papstes Pius X. über die rechtzeitige Erstkommunion in unserer Diözese ins Leben umsetzen. Dieses letztgenannte Anliegen liegt mir als Bischof besonders am Herzen. Es geht dabei nicht so sehr um einen früheren Termin für die gemeinsame Kommunionfeier am Weißen Sonntag; es geht vor allem darum, die Eltern wieder zur Wahrnehmung ihrer schönsten Aufgabe zu befähigen und zu ermuntern, nämlich zur religiösen Unterweisung und Führung ihrer Kinder. Dazu gehört besonders, daß die Kinder rechtzeitig zum eucharistischen Heiland geführt werden¹¹.

Damit sind die Zielsetzungen und Ansichten in grobem Umriß bestimmt, die für die Einberufung der Diözesansynode 1960 leitend waren. Es war jedoch zu erwarten, und es sollte sich auch rasch bestätigen, daß die Vorbereitung des Beratungstoffes der Synode einen erheblichen Aufwand mit sich bringen sollte.

1. Vorbereitung der Diözesansynode 1960

Bereits in seiner »Ankündigung« hatte Bischof Leiprecht »alle Diözesangeistlichen um ihre Mitarbeit«¹² bei der Vorbereitung der Diözesansynode gebeten. Daß damit mehr intendiert war als ein freundlicher und gutgemeinter Appell, geht aus den gleichzeitig veröffentlichten Anordnungen zur Vorbereitung der Synode hervor¹³. Diese Anordnungen sind nach den drei genannten Themenkomplexen gegliedert.

a. Ergänzung und Neufassung der Synodalbestimmungen 1950

Die Diözesansynode 1950 hatte zu insgesamt neun Sachgebieten Stellung genommen und Beschlüsse gefaßt: *Unsere religiöse und seelsorgerliche Lage* (= I); *Vom priesterlichen Leben* (= II); *Priester- und Ordensnachwuchs* (= III); *Die Katholische Aktion in zeitgemäßer Form* (= IV); *Diaspora und Heimatvertriebene* (= V); *Leitsätze für die Jugendseelsorge* (= VI); *Kirche und Arbeiter* (= VII); *Kirche und Landvolk* (= VIII); *Caritas – Wesenselement der Seelsorge* (= IX)¹⁴. Die bischöflichen Anordnungen zur »Vorbereitung der Diözesansynode 1960« verfügen nun zunächst, daß in jedem Dekanat zwei Geistliche durch den Dekan mit der Überprüfung der eben genannten Synodalbestimmungen zu beauftragen seien. Diese sollten – in der Stoffaufteilung konnten sie sich frei vereinbaren – feststellen, »was auf Grund der seither gewonnenen Erfahrung entbehrlich ist, was besser und zutreffender formuliert werden kann und was neu aufzunehmen ist«¹⁵. Die Arbeit war terminiert. Ferner wurde verfügt, daß die Resultate auf einer Kapitelskonferenz vorzutragen und zu diskutieren seien. Die Ergebnisse ihrer Überprüfung und der diesbezüglichen Aussprache waren dann durch die beiden Geistlichen als »Bericht mit Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu den Synodalbestimmungen 1950« zu verfassen und in bestimmter Form bis spätestens 15. April 1960 einzureichen. Es wurde in Aussicht gestellt, daß diese Arbeit für die beiden Geistlichen als Erfüllung der Aufsatzpflicht gewertet werden könne¹⁶. Ähnliche Aufforderungen ergingen ferner an die Leitung der Diözesanverbände bezüglich derjenigen Kapitel der Synodalstatuten, die deren

11 HIRTENWORT, KA 24, 181.

12 ANKÜNDIGUNG, KA 24, 42.

13 VORBEREITUNG der Diözesansynode 1960, KA Bd. 24, Nr. 3 v. 1. Februar 1960, 42–44.

14 Vgl. die entsprechende Zusammenstellung in vier Rubriken KA Bd. 20, Nr. 13 v. 11. Juli 1950, 61.

15 VORBEREITUNG, KA 24, 42.

16 VORBEREITUNG, KA 24, 43.

jeweiliges Sachgebiet berührten¹⁷. Für die Weiterbehandlung der auf diese Weise einzubringenden Vorschläge berief der Bischof für jedes Sachgebiet eine Arbeitsgemeinschaft von sechs bis acht Diözesanpriestern; Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften war es, »den vorgelegten Stoff bis 1. Juli 1960 zu beratungsreifen Richtlinien zu gestalten«. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Zusatzbestimmung: »Sachkundige Laien können zu dieser Arbeit beigezogen werden«¹⁸. Schließlich oblag es einer eigens bestellten Redaktionskommission, bis 1. August 1960 die erforderliche Koordinierungsarbeit zu leisten; der von ihr besorgte, ergänzte und erweiterte Text der Synodalbestimmungen sollte, so wurde verfügt, allen Synodalen zur Stellungnahme zugeleitet werden¹⁹.

Aufgrund zusätzlicher Anträge und weiterführender Überlegungen wurde der oben umrissene Katalog der Synodalbeschlüsse 1950 ziemlich ausgefächert und um neu aufzunehmende Sachgebiete bereichert. Die daraus sich ergebende Gliederung für die Neufassung der Synodalbeschlüsse 1950 weist gegenüber den neun bisherigen nunmehr zusätzlich elf neue Sachgebiete auf²⁰.

Themen	Berichterstatter
<i>I. Priester und Laienwelt</i>	
1. Priesterleben und Priesterwirken	Regens H. Sauter
2. Priester- und Ordensnachwuchs	WB W. Sedlmeier
3. Laienapostolat in Pfarrei und Dekanat	Dir. E. Scheel
4. Die Arbeit der kirchlichen Verbände*	Domkap. A. Weitmann
5. Exerzitien und Volksmissionen*	ders.
<i>II. Die Naturstände</i>	
6. Jugendseelsorge und Jugendarbeit	O-Rat. A. Großmann
7. Männerseelsorge*	Diözesanpräses W. Mohn
8. Frauenseelsorge*	GV Dr. K. Knaupp
9. Die alten Leute in unseren Gemeinden*	Rektor H. Mohn
<i>III. Beruf und Milieu</i>	
10. Welt der Arbeit	Diözesanpräses W. Mohn
11. Landvolk	Domkap. A. Weitmann
12. Handwerk und Mittelstand*	Präses K. Gronmayer
13. Führungskräfte im katholischen Leben*	Dir. Dr. B. Dreher
<i>IV. Die großen Zeitaufgaben</i>	
14. Ehe und Familie*	Domkap. Dr. H. Wurm
15. Elternhaus und Schule*	Domkap. K. Singer
16. Caritas	Caritasdirektor A. Baumgärtner
17. Diaspora	Domkap. Dr. A. Hufnagel
18. Mission*	Domkap. K. Singer
19. Öffentliches Leben*	WB W. Sedlmeier

17 Ebd.

18 Ebd.

19 Ebd. – Als Mitglieder der Redaktionskommission wurden bestellt: Domkapitular Dr. Wurm und Domkapitular Alfred Weitmann.

20 Die in Klammern genannten Personen waren die mit Schreiben vom 5. Mai 1960, Nr. A 4807 bestellten Referenten für die jeweiligen Sachgebiete; sie hatten das Material zu sichten, Richtlinien auszuarbeiten, diese mit einer Arbeitsgemeinschaft von 6–8 Diözesangeistlichen durchzusprechen, nach Lesung und Beratung in diesem Kreis die Schlußredaktion zu besorgen; als Zielsetzung wurden kurze, treffende Pastoralweisungen für jedes einzelne Sachgebiet gewünscht. – Neu hinzugekommen sind die mit Stern (*)

b. Sammlung und Kodifizierung des Diözesanrechts

Die Kodifizierung des Diözesanrechts erschien seit langem als dringendes Desiderat. Erste Anläufe dazu waren in der Zeit vor und nach dem 1. Weltkrieg unternommen worden: Es handelte sich um die von *Paul Pfaff* und *Joannes Baptista Sproll* besorgte »Gesetzeskunde«²¹, deren erster Band 1908 und deren zweiter 1918 veröffentlicht worden war. Ein neuer Versuch in dieser Richtung war in der Zeit des Zweiten Weltkriegs von dem früheren Alpirsbacher Stadtpfarrer August Hildenbrand unternommen worden. Zwischenzeitlich war eine zeitgemäße, völlige Neugestaltung der veralteten Gesetzeskunde mehrfach urgiert worden, insbesondere von Generalvikar Dr. August Hagen. Dr. Karl Knaupp, seit 1953 Ordinariatsrat in Rottenburg und seit 1955 Vize-Offizial, stellte in mehrjähriger Arbeit die geltenden diözesanrechtlichen Bestimmungen zusammen; sie konnten unter dem Titel »Ordnung der kirchlichen Dienste« rechtzeitig vor Beginn der Diözesansynode im Jahre 1960 als Handreichung zur »praktischen Arbeit in der Seelsorge und in der Kirchenverwaltung« veröffentlicht werden²². Die Herausgabe erfolgte in Form einer »leicht ergänzbaren« Lose-Blatt-Sammlung in der Intention, so die Sammlung im Zuge der Weiterentwicklung des Diözesanrechts auf dem laufenden halten zu können. Am 1. August 1960²³ ging sie den Geistlichen in gedruckter Form zu.

Für die Behandlung der Materie wurde von Offizial Domkapitular Dr. Hubert Wurm eine Arbeitsgemeinschaft für die Kodifizierung des Diözesanrechts gebildet und mit der Durchsicht des Manuskripts der von Knaupp besorgten OKD befaßt. Die Ausarbeitung eines Gutachtens bezüglich vorzuschlagender »Ergänzungen, Änderungen und Neufassungen des Diözesanrechts«²⁴ sollte gleichfalls als Erfüllung der Aufsatzpflicht gelten. Ferner wurde es jedem Geistlichen freigestellt, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt »Anregungen beim Dekanatsbeauftragten oder beim Leiter der genannten Arbeitsgemeinschaft einzubringen«²⁵. Die Resultate der so geleisteten Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeit sollten dann der Diözesansynode zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt werden.

c. Gottesdienstgestaltung und rechtzeitige Erstkommunion

Dieser dritte Themenkomplex bildete für die Diözesansynode 1960 durchaus so etwas wie einen *pastoralen Schwerpunkt*. Bischof Leiprecht hatte verschiedentlich darauf hingewiesen, daß gerade dieser Materie sein besonderes Interesse und seine besondere Sorge galt.

Der Vorbereitung dienten verschiedene Maßnahmen. Zunächst wurden im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1960 unter der Leitung des Seelsorgeamtes in allen Bezirken der Diözese sogenannte »Geistliche Tage« durchgeführt, auf denen, wie es heißt, die »Geistlichen mit diesen beiden Fragenkreisen näher bekannt gemacht«²⁶ werden sollten. Sodann wurden, gleichfalls

gekennzeichneten Sachgebiete. Nicht aufgenommen werden sollten: Gestaltung der Kapitelskonferenzen, der Kapitelsbibliotheken und Lesegesellschaften sowie die Neuregelung der Pfarrvisitation. Diese Fragen sollten den Dekanenkonferenzen 1961 und 1962 zur Regelung überwiesen werden.

21 P. PFAFF-J. B. SPROLL, Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg. Rottenburg I 1908; II 1918. – Vorangegangen waren J. LANG, Sammlung der katholischen Kirchengesetze, Tübingen 1836 und A. VOGT, Sammlung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für das Bistum Rottenburg, Schwäbisch Gmünd 1876.

22 K. KNAUPP, Ordnung der kirchlichen Dienste. Kirchliche und staatliche Bestimmungen für die Seelsorgs- und Verwaltungsaufgaben in der Diözese Rottenburg, Rottenburg 1960, Vorwort.

23 KA Bd. 24.

24 VORBEREITUNG, KA 24, 43.

25 Ebd.

26 Ebd.

noch in der ersten Jahreshälfte, von der Liturgischen Arbeitsgemeinschaft der Diözese eigene Weisungen zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes erarbeitet und vom Seelsorgeamt herausgegeben²⁷. Dieselbe Arbeitsgemeinschaft erhielt sodann den Auftrag, zur Durchführung dieser Weisungen »Anregungen zur Verlebendigung des Gemeindegottesdienstes«²⁸ auszuarbeiten. Ferner wurde die Diözesangeistlichkeit aufgefordert, ihrerseits bis zu einem festgesetzten Termin Vorschläge einzureichen, insbesondere auch im Hinblick auf eine »fruchtbare Gestaltung von Trauungsmesse und Requiem«²⁹.

Der zweite Themenkreis »Erstkommunion« ist vor dem Hintergrund dessen zu sehen, was diesbezüglich in der Geschichte der Diözese bereits an Entwicklungen sich abgespielt hatte³⁰. Dazu ein kleiner Rückblick: Seit dem Jahre 1866 war das 13. Lebensjahr als Termin für den Empfang der ersten heiligen Kommunion bestimmt gewesen. Es hatte aber immer wieder auch den Wunsch gegeben, einen früheren Termin zu ermöglichen. Durch das Dekret der Sakramentenkongregation »*Quam singulari*« aus dem Jahre 1910³¹ kam es diesbezüglich insofern zu einer einschneidenden und entsprechend kontrovers diskutierten Veränderung, als nunmehr das angemessene Alter für den Empfang des Bußsakraments und der ersten heiligen Kommunion wesentlich heruntersetzt und etwa am 7. Lebensjahr festgemacht wurde. Für die Diözese Rottenburg wies das Bischöfliche Ordinariat mit einer Instruktion für die Pfarrer vom 5. Februar 1911 darauf hin, daß es sich dabei nicht um eine Muß- sondern um eine Kann-Bestimmung handle; als Normaljahr wurde schließlich das 11. Lebensjahr bestimmt³². Die Diözesansynode von 1930 bestimmte, nachdem in der Zwischenzeit von vielen Eltern noch der Schulentlasstermin als Zeitpunkt für den Empfang der ersten heiligen Kommunion bevorzugt worden war, als »Zeitpunkt der gemeinsamen feierlichen Kinderkommunion den Schluß des dritten Schuljahres, und zwar von 1931 oder 1932 ab«³³. Etwa ab 1938 wurde dieser auch schon ab dem 2. Schuljahr bewilligt. Papst Pius XII. hatte schließlich mit der Enzyklika »*Mediator Dei*« von 1947 die von dem inzwischen heiliggesprochenen Pius X. entwickelten Grundsätze erneut aufgegriffen³⁴. Auf der ersten Nachkriegssynode 1950 spielte das Thema Kinderkommunion meines Wissens keine Rolle. Dagegen erschien es nun 1960 als »ein großer Gewinn für

27 WEISUNGEN zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes KA 25, 310; vorher als Sonderdruck; vorausgegangen waren 1959 die Weisungen für die Gottesdienstordnung in den Gemeinden, vgl. KA 23, 198.

28 VORBEREITUNG, KA 24, 43.

29 Ebd.

30 Vgl. zum ganzen A. HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg, 3 Bde., Stuttgart 1956–1960, bes. Bd. 2 (1958) 220f. und Bd. 3 (1960) 262–265; ferner J. BUNDSCHUH, Zur Geschichte der Kinderkommunion in der Diözese Rottenburg, o.J. und allgemein P. HELLBERND, Die Erstkommunion der Kinder in Geschichte und Gegenwart, Vechna 1954.

31 Gemäß einer Anordnung von Bischof JOSEPH LIPP (1795–1869) vom 17. April 1866 wurde gegenüber der im Gefolge der Aufklärung verstärkt eingetretenen Spätkommunion, die sich zudem im Widerspruch zu kirchlichen Bestimmungen etwa des 4. Laterankonzils aus dem Jahre 1215 befand, als regelmäßiges Alter für den Empfang der Erstkommunion das 13. Lebensjahr festgesetzt; Ausnahmen waren möglich, sowohl nach oben und unten, doch durfte das 11. Lebensjahr nicht unterschritten werden. – Das Dekret *Quam singulari* wurde am 8. August 1910 publiziert; das Kirchliche Gesetzbuch ordnet im Rückgriff darauf die Zulassung zur Kommunion: CIC can. 853–860. – Richtungsweisend für den deutschen Sprachraum wurde in diesem Zusammenhang der von Kardinal GASPARRI (1852–1934) herausgegebene Katechismus für Erstkommunikanten, München 1931/32.

32 Vgl. KA 1911, 12f.; 87f.

33 Vgl. KA 1930, 233f. sowie den Hirtenbrief auf dem Jahre 1932 über die Erstkommunion der Kinder, KA 1932, 5f.

34 Vgl. LThK² zu den Stichworten: Erstkommunionunterricht, Eucharistische Erziehung und Kinderkommunion.

unsere Diözese, wenn es der Diözesansynode gelänge, die Intentionen des heiligen Papstes Pius X. in der Führung der Kinder zum eucharistischen Christus noch besser zu verwirklichen«³⁵. Freilich hatte sich die Akzentuierung verlagert. Dementsprechend wird nun der Hinweis gegeben, daß es dabei »keineswegs um eine allgemeine frühere Zulassung der Kinder zum Kommunionempfang« gehe, sondern vor allem um »die Ermutigung und Befähigung der Eltern, ihre Kinder selbst zu den Geheimnissen des Heils zu geleiten«³⁶. Daß dies nicht einfach sein werde, ist man sich durchaus bewußt: ernsthafte »theologische Besinnung« vonseiten der Geistlichen sei dafür ebenso unabdingbar wie »umsichtige Aufklärungsarbeit in den Gemeinden«, eine »gute und praktische Hilfeleistung für die Eltern« und auch eine »gründliche Erziehungsarbeit an den Kindern«³⁷. Die Seelsorger werden im Blick auf diesen Themenkomplex um Einreichung von Erfahrungsberichten angegangen. Ferner soll unter der Leitung des Seelsorgeamtes ein eigener »Arbeitskreis von Gemeinde-Seelsorgern« ausreichende Unterlagen für eine »eingehende Behandlung dieser wichtigen Frage auf der Diözesansynode« erarbeiten. Schließlich werden alle Geistlichen gebeten, zu diesem Beratungspunkt ihre »Anregungen, Sorgen und Bedenken« nach Rottenburg mitzuteilen³⁸. Es ist unschwer zu erkennen, daß das Thema »rechtzeitige Erstkommunion« als pastoraler Schwerpunkt betrachtet wurde. Demgemäß wird in den Vorbereitungsanordnungen die Ermunterung ausgesprochen, nicht erst die Ergebnisse der Synode abzuwarten, sondern da, wo in den Gemeinden entsprechende Voraussetzungen gegeben sind, »mit Umsicht und pastoraler Klugheit die ersten Schritte zu einer rechtzeitigen Erstkommunion der Kinder zu versuchen«³⁹. Zugleich wird angezeigt, daß die mit den Themenkreisen »Gottesdienstgestaltung und rechtzeitige Erstkommunion« begonnene Arbeit »von den Dekanenkonferenzen der folgenden Jahre weitergeführt und auf die Gebiete »Sakramentenspendung, Predigt, Katechese: ausgedehnt« werden soll⁴⁰.

Wie bereits angedeutet, gestaltete sich die Vorbereitungsarbeit schwieriger und umfanglicher, als zunächst angenommen. So ließ sich der 1. Juli 1960 als ursprünglich vorgesehener Abschlußtermin der Vorbereitungsarbeit nicht einhalten. Daher erging mit Datum vom 14. Juli 1960 folgende Mitteilung: »Im Zuge der Vorbereitung der am 18. Januar 1960 auf 6. bis 8. September 1960 einberufenen Diözesansynode sind von Priestern und Laien der Diözese fristgemäß so zahlreiche und umfangreiche Vorschläge vorgelegt worden, daß die Sichtung und Verarbeitung des Materials mehr Zeit als zunächst vorgesehen in Anspruch nimmt. Wir haben uns aus diesem Grunde entschlossen, die Zeit für die Vorbereitung der Synode zu verlängern und die Synode auf 8. bis 10. November 1960 einzuberufen«⁴¹.

Daß die Vorbereitung auch draußen in der Diözese ernst genommen wurde, belegen die Rückmeldungen aus den Dekanaten⁴².

35 VORBEREITUNG, KA 24, 43.

36 VORBEREITUNG, KA 24, 43.

37 Ebd.

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Ebd.

41 TERMINVERLEGUNG, KA 24 v. 19. Juli 1960, Nr. 16, 113.

42 Soweit aus den Akten rekonstruierbar, wurden in den Dekanaten nachfolgend genannte Geistliche mit der Überprüfung der Synodalbestimmungen 1950 betraut: Amrichshausen: Eduard Mellenthin (Schöntal) und Aegidius Wolf (Messbach); Biberach: Albert Nusser (Biberach) und Erwin Sontag (Gutenzell); Deggingen: Emil Küng (Göppingen); Nikolaus Richter (Reichenbach) und Karl Rehm (Pfv. Hohenstadt); Ellwangen: Karl Zeller (Lauchheim) und Anton Dick (Wört); Esslingen: Josef Hirsch (Esslingen) und Albert Manz (Nürtingen); Hofen: Richard Müller (Heidenheim) und Konrad Forster (Oberkochen); Laupheim: Dekan Franz Bihl (Bußmannshausen) teilt mit, daß niemand beauftragt werden konnte; Leutkirch: Martin Traub (Wuchzenhofen) und Paul Mohr (Schloß Zeil); Mergentheim: Bruno Sautter (Rot)

Als Resultat der Vorbereitungsarbeit ist eine Materialmappe für die Synodalen zusammengestellt worden; ihr Umfang betrug annähernd 180 Seiten. Der Versand der verschiedenen Entwürfe zu den 19 Sachgebieten erfolgte je nach Fertigstellung in einer Reihe von Lieferungen⁴³.

und Wolfgang Kleiner (Kpl. Mergentheim); Neresheim: Johannes Herschlein (Röttingen) und Erwin Müller (Großkuchen); Ravensburg: Rudolf Kuchelmeister (Wilhelmskirch); Riedlingen: Philipp Haas (Hundersingen) und Albert Metzler (Emerfeld); Rottenburg: Franz Heilig (Schwalldorf) und Heinrich Kupferschmied (Bad Niedernau); Rottweil: Otto Zimmermann (Rottenmünster) und Dr. Anton Burkhart (Neukirch); Schömberg: Johannes Gähr (Ebingen) und Alfons Betting (Tailfingen); Schwäbisch Gmünd: Franz Xaver Holz (Waldstetten) und Anton Bauer (Kur. Schwäbisch Gmünd); Spaichingen: Anton Hornung (Wehingen) und Erwin Voith (Egersheim); Tettnang: Dr. Bruno Sauter (Oberteuringen) und Robert Steeb (Friedrichshafen); Ulm: Anton Kner (Ulm) und Anton Braig (Ulm); Waldsee: Gottfried Schwarz (Schussenried) und Eugen Wirth (Alttann); Wangen: Max Röhrle (Pfv. Wangen) und Otto Schmid (Kpl. Kisllegg); Weil der Stadt: Eduard Hampf (Böblingen) und Alfons Miller (Weissach); Wurmlingen: Josef Fridrich (Wurmlingen); Zwiefalten: Josef Kulmus (Ennabeuren); Anton Barth (Zwiefalten); Alois Böhringer (Eglingen); August Janz (Großengstingen) und Franz Pfeifer (Pfronstetten).

Von den übrigen Dekanaten, nämlich von Ehingen, Horb, Ludwigsburg, Neckarsulm, Oberndorf, Saulgau, Schwäbisch Hall, Stuttgart, Waiblingen liegen keine Unterlagen vor, doch dürfte davon auszugehen sein, daß der bischöfliche Erlaß weitgehend befolgt worden ist. – Mit Schreiben Nr. A 1458 vom 10. Februar 1960 wünschte das Ordinariat im Nachgang zu dem bereits zitierten Erlaß KA 24, 42 ff. eine knappe Ausarbeitung unter besonderer Beachtung folgender Punkte: »a) Klarer Situationsbericht; b) Herausstellung der seelsorgerlichen Aufgaben; c) Weisung konkreter und durchführbarer Wege«. – Mit Schreiben Nr. A 1458 vom 10. Februar 1960 wurden 34 Organisationen und Verbände in der Diözese gemäß der Ankündigung beim Jahrestreffen der Verbände am 7. Januar 1960 in Stuttgart-Hohenheim um Stellungnahmen zu den Synodalbeschlüssen 1950 sowie zu neu aufzunehmenden Sachgebieten (Laienarbeit in Pfarrei und Dekanat; Arbeit der kirchlichen Verbände; Exerziten und Volksmission; Öffentliches Leben werden genannt) aufgefordert. Da der Archivbestand in dieser Hinsicht sehr lückenhaft ist, wird auf eine Angabe der Themen der eingereichten Aufsätze hier verzichtet.

43 Der Inhalt der Mappe war in sechs Rubriken (A–F) aufgeteilt:

Inhalt der Arbeitsmappe:

A. Mitteilungen zur äußeren Ordnung:

I. Geschäftsordnung; II. Tagesordnung und Organisationsfragen; III. Liste der Synodalen

B. Erweiterung der Synodalbeschlüsse 1950: 1. Priesterleben und Priesterwirken; 2. Priester- und Ordensnachwuchs; 3. Laienapostolat in Pfarrei und Dekanat; 4. Die Arbeit der kirchlichen Verbände; 5. Exerziten und Volksmissionen; 6. Jugendseelsorge und Jugendarbeit; 7. Männerseelsorge; 8. Frauenseelsorge; 9. Die alten Leute in unseren Gemeinden; 10. Welt der Arbeit; 11. Landvolk; 12. Handwerk und Mittelstand; 13. Führungskräfte im katholischen Leben; 14. Ehe und Familie; 15. Elternhaus und Schule; 16. Caritas; 17. Diaspora; 18. Mission; 19. Öffentliches Leben

C. Kodifizierung des Diözesanrechts

D. Leitsätze zur rechtzeitigen Erstkommunion

E. Fragen der Gottesdienstgestaltung

F. Besondere Anträge: I. Priester und Pfarrhaus; II. Sakramentenspendung; III. Christenlehre und Religionsunterricht; IV. Materielle Kirchenverwaltung

Für die Liturgischen Funktionen (vgl. oben A II) wurden zudem ein eigener gedruckter Ordo ad Synodum mit ausgegeben. – Die Auslieferung vollzog sich wie folgt: Mit Schreiben vom 19. September 1960, Nr. A 9770 wurde die Arbeitsmappe mit folgendem Inhalt an die Mitglieder der Diözesansynode 1960 übersandt: B 3; 9; 10; 12; 18 sowie D. – Mit Schreiben vom 11. Oktober 1960, Nr. A 10423, folgten die Stücke B 1; 6; 7; 8; 11; 16; 17 und E. – Der Rest folgte mit Schreiben vom 29. Oktober 1960; Nr. A 11212, nämlich: A I–III; B 2; 4; 5; 13; 14; 15 sowie F I–IV. Was noch fehlte, nämlich B 19 und ein möglicher weiterer Antrag zu Rubrik F wurde beim Eintreffen in Rottenburg ausgegeben.

2. Zur äußeren Ordnung der Diözesansynode 1960

Für die äußere Ordnung der Synode war auf der Grundlage der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches und der schon vorliegenden Regelungen der vorhergegangenen Diözesansynoden eine Geschäftsordnung⁴⁴ entworfen und mit der letzten Lieferung zur Materialmappe übersandt worden. Sie enthielt Bestimmungen bezüglich Vorstand und Leitung der Synode, der Behandlung der Beratungsgegenstände, des Abstimmungsverfahrens sowie der Anwesenheitspflicht. Für die ordnungsgemäße Handhabung des Geschäftsganges wurden durch Bischöfliches Dekret vom 28. Oktober 1960⁴⁵ Generalvikar Dr. Knaupp zum Geschäftsführenden Vorsitzenden und Promotor Synodi, Domkapitular Dr. Wurm zum Notarius Synodi und Msgr. Dekan Josef Vogel zum Promotor Cleri bestimmt. Offizialratsrat Oskar Müller, Offizialatsassessor Ernst Rößler, Subregens Dr. Fridolin Laupheimer, Repetent Hermann Gebert und Bischöflicher Sekretär Eberhard Mühlbacher wurden zu Schriftführern ernannt.

Die Liturgischen Funktionen, deren Einzelheiten im Ordo ad Synodum aufgeführt waren, wurden in bestimmter Ordnung im Dom gefeiert⁴⁶. Die Synodalen waren gehalten, in Chorkleidung (Talar, Chorrock, Kragen, Birett) zu erscheinen. Für die Dauer der Synode wurde allen Teilnehmern Dispens von Matutin und Laudes gewährt. Dies und weitere, primär organisatorische Fragen wurden durch eine gesonderte Lieferung zur Materialmappe bestimmt⁴⁷.

Die Zahl der Synodalen inclusive Bischof belief sich auf 133 Personen, alles Kleriker. Die Zusammensetzung ergab sich aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Codex⁴⁸. Es können dabei vier Gruppen von Synodalen unterschieden werden: nämlich erstens Angehörige der bischöflichen Kurie, vermehrt um Priester der Bischofsstadt und Seminarvorstände⁴⁹, diese Gruppe umfaßte 19 Personen; dann zweitens die Vertreter der Dekanate⁵⁰; dabei handelt es sich

44 Vgl. Diözesansynode 1960 A I. – Bemerkenswert ist vor allem § 4, weil die Bestellung eines Promotor Cleri ein Novum bei den Rottenburger Synoden darstellt: »Als Sprecher der Gesamtheit der Synodalen wird aus der Reihe der Synodalen ein Promoter Cleri bestellt«, dem, wie § 10 weiter bestimmt »auch außer der Reihe das Wort zu erteilen ist«, wenn er sich meldet.

45 Vgl. Decretum Ordinarii v. 28. Oktober 1960, Nr. A 11 211.

46 Vgl. Diözesansynode 1960 A II. – Dienstag, 8. November 1960: 8 Uhr Abholung des Bischofs durch Domkapitel und Ministerium am Dompotal; Einzug mit »Ecce Sacerdos«. Pontifikalamt. Formular: Missa votiva de Spiritu Sancto; Mittwoch, 9. November: 8 Uhr Betsingmesse. Formular: Dedicatio Archibasilicae SS. Salvatoris; Donnerstag, 10. November 1960: 8 Uhr Levitiertes Requiem für die verstorbenen Bischöfe, Priester und Ordensleute der Diözese; Freitag, 11. November 1960: 8 Uhr Pontifikalamt. Formular: S. Martini, Patroni Dioecesis; 11 Uhr Feierlicher Schluß der Synode mit Te Deum und Segen.

47 Vgl. Diözesansynode 1960 A II.

48 Vgl. CIC (1918) can. 356–362, bes. 358 §§ 1–2.

49 Vgl. Diözesansynode 1960 A III. – Weihbischof Wilhelm Sedlmeier, Generalvikar Dr. Karl Knaupp, Domdekan Prälat Anton Hinderberger, Domkapitular Dr. Hubert Wurm, Domkapitular Alfred Weitmayer, Domkapitular Dr. Alfons Hufnagel, Domkapitular Karl Singer; Ordinariatsrat Anton Großmann, Akademiedirektor Dr. Bruno Dreher, Ordinariatsrat Franz Stark, Offizialratsrat Oskar Müller, Pfarrer Otto Kimmig, Offizialatsassessor Ernst Rößler, Regens Msgr. Hermann Sauter, Direktor Anton Herre (Wilhelmsstift), Dompfarrer Josef Hagel, Stadtpfarrer Paul Reck, Direktor Dompräbendar Eugen Semle (Martinihaus), Direktor Eduard Scheel (Seelsorgeamt).

50 Vgl. Diözesansynode 1960 A III. – Amrichhausen: Dekan Eugen Rundel, Westernhausen; Pfarrer Alfred Raible, Marlach – Biberach: Dekan Msgr. Eduard Dolp, Ummendorf; Stadtpfarrer Albert Nusser, Biberach/Riß – Deggingen: Kamerer Karl Steible, Süßen; Pfarrer Peter Lafontaine, Nenningen – Ehingen: Dekan Dr. Johannes König, Kirchbierlingen; Pfarrer Erwin Scherrmann, Untermarchtal – Ellwangen: Dekan Franz Zierlein, Rosenberg; Stadtpfarrer Karl Zeller, Lauchheim – Esslingen: Dekan Konstantin Kübler, Wernau; Stadtpfarrer Josef Hirsch, Esslingen – Hofen: Dekan Otto Riede, Hofen; Stadtpfarrer

jeweils um den Dekan bzw. Kamerer und einen weiteren gewählten Priester aus jedem Dekanat; insgesamt 66 Personen; schließlich drittens um Vertreter der männlichen Orden und Kongregationen; insgesamt 16 Personen⁵¹; und viertens um vom Bischof berufene Synodalen⁵², unter ihnen auch Vertreter der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, insgesamt 31 Personen.

Rudolf Renz, Aalen – Horb: Dekan Vinzenz Härle, Salzstetten; Stadtpfarrer Robert Mayer, Freudenstadt – Laupheim: Dekan Philipp Ruf, Laupheim; Kamerer Robert Brunner, Regglisweiler – Leutkirch: Dekan Karl Kästle, Leutkirch; Pfarrer Paul Mohr, Schloß Zeil – Ludwigsburg: Dekan Josef Zörlein, Ludwigsburg; Kamerer Viktor Locher, Bietigheim – Mergentheim: Dekan Johannes Bihl, Igersheim; Kamerer Josef Michel, Markelsheim – Neckarsulm: Dekan Wilhelm Dieterich, Kochertürn; Stadtpfarrer Hermann Geiger, Jagstfeld – Neresheim: Dekan Josef Frei, Dunstelkingen; Pfarrer Johannes Herschlein, Röttingen – Oberndorf: Dekan Albert Gold, Lauterbach; Kamerer Josef Schwerdtle, Schramberg – Sulgen – Ravensburg: Dekan Ulrich Schwarz, Baienfurt; Stadtpfarrer Dr. Franz Weber, Ravensburg – Riedlingen: Dekan Johannes Holl, Uttenweiler; Kamerer Alois Strahl, Oggelshausen – Rottenburg: Dekan Karl Weikmann, Tübingen; Pfarrer Dr. Kruschina, Wurmelingen – Rottweil: Dekan Dr. Karl Ochs, Rottweil; Stadtpfarrer Gebhard Branz, Schwenningen – Saulgau: Dekan Anton Dentler, Hosskirch; Kamerer Anton Birkenmayer, Renhardsweiler – Schömberg: Dekan Franz Lakner, Balingen; Stadtpfarrer Johannes Gähr, Ebingen – Schwäb. Gmünd: Dekan Alfred Breitenbach, Schwäb. Gmünd; Kamerer Otto Vogel, Bargau – Schwäb. Hall: Dekan Wilhelm Ohrnberger, Crailsheim; Stadtpfarrer Klemens Schorp, Schwäb. Hall – Spaichingen: Dekan Benno Wieland, Spaichingen; Pfarrer Anton Hornung, Wehingen – Stuttgart: Dekan Msgr. Josef Vogel, Stuttgart; Stadtpfarrer Anton Weber, Stuttgart – Tettnang: Kamerer Adolf Fasel, Tannau; Stadtpfarrer Karl Heda, Friedrichshafen, St. Petrus Canisius – Ulm: Dekan Josef Gantert, Ulm; Stadtpfarrer Anton Kner, Ulm St. Elisabeth – Waiblingen: Dekan Josef Aubele, Waiblingen; Stadtpfarrer Gebhard Maier, Fellbach – Waldsee: Dekan Eugen Wirth, Altann; Stadtpfarrer Gottfried Schwarz, Schussenried – Wangen: Dekan Franz Peter, Wangen; Pfarrer Anton Schweiß, Kisslegg – Weilderstadt: Dekan August Uhl, Weilderstadt; Stadtpfarrer Eduard Hampf, Böblingen – Wurmelingen: Kamerer Josef Fridrich, Wurmelingen; Stadtpfarrer Anton Schaupt, Mühlheim – Zwiefalten: Dekan Josef Kulmus, Ennabeuren; Kamerer Anton Barth, Zwiefalten.

51 Vgl. Diözesansynode 1960 A III. – Benediktiner: Abt Bernhard Durst OSB, Neresheim; Abt Wilfrid Fenker OSB, Weingarten – Assumptionisten: P. Emilian Rauscher, Comburg – Augustiner: Prior P. Leonhard Hüttner, Stuttgart–Sillenbuch – Claretiner: Superior P. Dr. Andres Back, Dreifaltigkeitsberg – Eucharistiner: Superior P. Cornelius Thijs, Rottweil – Franziskaner: Guardian P. Nolaskus Gatzemeier, Saulgau – Herz-Jesu Missionare: Generalsuperior P. R. Lechner, Missionshaus Josefstal, Ellwangen/Jagst – Jesuiten: Pater J. Jaksch, Stuttgart, Stella maris – Kapuziner: Superior P. Günther Berke, Deggingen, Ave Maria – Oblaten: Superior P. Rudolf Hohmann, Kloster Aufhofen – Pallottiner: Rektor P. Otto Kutter, Hohenheim, Christkönigsheim – Redemptoristen: Rektor P. Alfons Rodi, Riedlingen – Salettiner: Superior P. Josef Sarbach, Ulm/Donau – Steyler Missionare: Rektor P. Johann Heisel, Blönried.

52 Vgl. Diözesansynode 1960 A III. – Paul Arendt Msgr., Superior, Schwäbisch Gmünd; Franz Xaver Arnold Dr., Universitätsprofessor, Tübingen; Alfons Baumgärtner Msgr., Caritasdirektor, Stuttgart; Rupert Bendl Msgr., Dechant, Weilderstadt; Benedikt Birk, Professor, Stuttgart; Josef Brauner, Studienrat, Ulm; Hermann Breucha, Stadtpfarrer, Stuttgart–Degerloch; Ernst Dieterich Msgr., Superior, Siessen; Erich Endrich, Stadtpfarrer, Geistl. Rat, Buchau; Heinrich Flatten Dr. Dr., Universitätsprofessor, Tübingen; Otto Gauß, Pfarrer, Geistl. Rat, Tigerfeld; Karl Gronmayer, Diözesanpräses, Stuttgart; August Hagen Dr. Dr., Generalvikar i. R., Spaichingen; Alfons Härtel Msgr., Stadtpfarrer, Stuttgart–Möhringen; August Hildenbrand, Oberstudienrat, Weingarten; Ludwig Jung, Superior, Reute; Georg Kopp, Diözesanjugendseelsorger, Wernau; Gottlieb Merkle, Dr. Dr., Professor, Hirschau; Helmut Mohn, Caritasrektor, Tübingen; Wilhelm Mohn, Diözesanpräses, Geistl. Rat, Stuttgart; Georg Moser, Studienrat, Tübingen; Müller, Oberstudienrat, Stuttgart–Degerloch; Wilhelm Rist, Pfarrer, Eggingen; Linus Roth, Diözesanjugendseelsorger, Wernau; Otto Saß, Pfarrer, Stuttgart; Alfons Sauter Msgr., Superior, Untermarchtal; Richard Selig, Superior, Heiligenbronn–Schramberg; Hans Starz, Studentenpfarrer, Tübingen; Josef Uhl, Professor, Stuttgart; Max Ziegler, Militärpfarrer, Ellwangen; Otto Zimmermann, Pfarrer, Rottenmünster.

II. Durchführung

1. *Praeliminaria*

Die Diözesansynode 1960 begann, im Anschluß an die Liturgischen Funktionen im Dom, von denen schon die Rede war, mit einer feierlichen Eröffnungssitzung am Dienstag, dem 8. November 1960 um 10 Uhr im renovierten Saal des Martinihauses in Rottenburg. Laut Protokoll⁵³ sind vier Elemente dieser Eröffnungssitzung hervorzuheben: 1. Feststellung der Anwesenheit der Synodalen; 2. *Professio fidei*; 3. Eröffnungsansprache des Bischofs; 4. Arbeitsprogramm und Geschäftsordnung.

Feststellung der Anwesenheit der Synodalen

Da das Kirchliche Gesetzbuch verbindliche Angaben über die zu einer Synode zu ladenden Mitglieder macht und diese zur Teilnahme an der Synode verpflichtet⁵⁴, dient die Überprüfung der Anwesenheit nicht nur der Feststellung der Beschlußfähigkeit des Gremiums, sondern gibt zugleich Aufschluß über dessen rechtmäßige Einberufung und Zusammensetzung. Folgerichtig beginnt daher die Synode mit der Feststellung der Anwesenheit der Synodalen durch den Notarius Synodi, Domkapitular Dr. Hubert Wurm, der sie einzeln aufruft⁵⁵.

Professio Fidei

Eine Synode ist mehr als nur ein in Anlehnung an parlamentaristische Vorstellungen arbeitendes Beratungsgremium. Im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, der sog. Würzburger Synode (1971–1975), kam das Stichwort »Synode als geistliches Ereignis« auf. Das mochte vielleicht zu hoch gegriffen sein. Gleichwohl gehören bestimmte geistliche Elemente von der Struktur der Sache her zum Wesen von Synoden, weil, wie K. Lehmann formuliert, »die Grundgesetze einer Synode bei aller Anleihe demokratischer Verfahrensweise ihren Ursprung nicht zuerst dem Parlamentarismus und einem allgemeinen Demokratisierungspostulat, sondern ungeachtet sonstiger Differenzen dem gemeinsamen Auftrag zum Dienst am Glauben verdanken«⁵⁶. So bilden sowohl die Liturgischen Funktionen als auch die feierliche *Professio fidei* konstitutive Momente des Synodengeschehens. Auf der Diözesansynode 1960 erfolgte daher in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Anwesenheit der Synodalen die feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach der durch den *Ordo ad Synodum* angegebenen Form⁵⁷.

Eröffnungsansprache des Bischofs

Nach den Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches ist der Ortsbischof »unicus in Synodo legislator«⁵⁸. Dies gilt zumal hinsichtlich der Beschlußfassung, insofern die Synode hier lediglich ein »votum tantum consultivum« hat. Doch läßt sich daraus zugleich ableiten, daß die

53 In den Akten zur Diözesansynode 1960 (AZD 2, Diözesansynode 1960), ein Konvolut von 26 z. T. recht umfangreichen Faszikeln, die auch die jeweiligen Vorakten, wenngleich nicht immer in wünschenswerter Vollständigkeit, enthalten, existiert ein maschinenschriftliches PROTOKOLL (Ds. Syn. 1960. Protokoll) mit einem Umfang von 86 Seiten, das über den Verhandlungsverlauf, die Wahlen und Beschlußfassungen Aufschluß gibt; über letztere freilich sehr lückenhaft.

54 Vgl. CIC (1918) can. 358, §§ 1–2.

55 Vgl. PROTOKOLL 1.

56 GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, Offizielle Gesamtausgabe I. Freiburg 1976, 55.

57 Vgl. PROTOKOLL 1; *Ordo ad Synodum* 7 (Text; in deutscher Sprache).

58 Vgl. CIC (1918) can. 362.

inhaltliche Akzentuierung, die Bestimmung der pastoralen Schwerpunkte, unbeschadet der freien und freizügigen Beratung im einzelnen, gleichfalls Sache des Bischofs ist. Daher wird die Eröffnungsansprache des Bischofs, das war bereits bei den drei vorhergegangenen Synoden so, von der Diözesansynode 1960 als autoritatives Wort entgegengenommen, an das sich keine Aussprache anschließt. Der Bezug zum heiligen Karl Borromäus (1538–1584), Erzbischof von Mailand, den Bischof Dr. Carl Joseph Leiprecht gleich zu Beginn seiner Ansprache herstellt, ist in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Einmal ist der Mailänder Bischof – sein Gedenktag fällt auf den 4. November – der Namenspatron des Bischofs. Zum anderen aber hat er wesentlichen Anteil an der Wiederbelebung des Synodalinstituts im Anschluß an das Konzil von Trient, das die regelmäßige Abhaltung von Diözesansynoden bekanntlich in seine Dekrete aufgenommen hatte, ein Umstand, dem durch die diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches von 1918 erneut Rechnung getragen wurde. Alljährlich sollten nach den Vorstellungen des Trienter Konzils Diözesansynoden abgehalten werden. Karl Borromäus hat diese Vorschrift auf- und ernstgenommen und während seiner Regierungszeit als Bischof elfmal Diözesansynoden einberufen. Die Dekrete dieser Mailänder Synoden sind gesammelt worden und bilden – wie der Nuntius Orsenigo in der Lebensbeschreibung des Heiligen sagt – »ein richtiges Handbuch der Pastoraltheologie«⁵⁹. Bischof Leiprecht stellt nun in seiner Ansprache die Diözesansynode mit Absicht unter ein dem Brevier entnommenes Wort über den Mailänder Bischof, das dessen seelsorgerliches Bemühen als Ganzes charakterisiert: »ut depravatos plebis suae mores reformaret, praeter iteratam saepius synodorum celebrationem, se ipsum eximiae sanctitatis praebuit exemplar«. Damit sind nach der Auffassung des Bischofs »Aufgabe und Grundlage der Beratungen« angedeutet: »Es ist das große seelsorgerliche Anliegen an das uns anvertraute Gottesvolk: »Ut sint sanctificati in Domino«. – Es ist aber auch unser eigenes fortwährendes Bemühen, ohne das es keine echte Seelsorge geben kann: »Se ipsum sanctitatis praebere exemplar«⁶⁰. Unter diesem doppelten Gesichtspunkt sei die Rückschau auf die seelsorgerliche Arbeit der seit der letzten Diözesansynode vergangenen zehn Jahre vorzunehmen. Der Bischof erinnert daran, daß von der »plebs sancta« in Theologie und Verkündigung und nicht zuletzt in der täglichen Liturgie häufig und zu Recht die Rede sei. Zugleich aber gebiete es ein seelsorgerlicher Realismus, auch von den »depravati mores« zu sprechen, in aller Sorgfalt und Nüchternheit⁶¹. Einige Punkte hebt der Bischof hervor. Bereits in seiner Ankündigung, das wurde schon zitiert, hatte er darauf hingewiesen, daß die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen von vielen Gläubigen »sittlich nicht gemeistert« worden seien und daß der Botschaft der Kirche vielfach »Gleichgültigkeit und Verhärtung« gegenüberstünden. Daher dürfe das seelsorgerliche Bemühen nicht auf äußere Aktivitäten beschränkt bleiben. »Ziel aller Seelsorge muß es sein, die Gläubigen zum Leben mit der Kirche zu führen«. Alle äußere Aktivität wird ins Leere gehen, wenn es uns nicht gelingt, die Gläubigen zu lebendiger Mitfeier der Liturgie zu führen«⁶². Dies sei der Grund sowohl für die zahlreichen Kirchenbauten, Renovierungen und Altarweihen der vergangenen Jahre als auch die jüngsten intensiven Bemühungen um Fragen der Gottesdienstgestaltung, die bereits in den vor Beginn der Synode veröffentlichten »Weisungen« ihren Niederschlag gefunden hatten und in den Beratungen der Synode erneut im Mittelpunkt stehen sollten. In engem Zusammenhang damit stehe zugleich die Frage der rechtzeitigen Erstkommunion der Kinder, das, wie er betont, »große Anliegen des

59 Vgl. Art.: Borromäus, K. in: LThK² Bd. 2, 1958, 611–12 (HUBERT JEDIN).

60 Die ERÖFFNUNGSANSPRACHE ist im Faszikel Diözesansynode 1960. Allgemeines (D 2) in maschinenschriftlicher Fassung aufbewahrt; sie hat einen Umfang von 7 Seiten. Zit. S. 1.

61 ERÖFFNUNGSANSPRACHE 1.

62 ERÖFFNUNGSANSPRACHE 6.

Bischofs«. Beides zusammen sei zu sehen auf dem Hintergrund der von der »Instruktion über die heilige Liturgie« geforderten »actiosa participatio« der Gläubigen. Bei all dem gehe es letztlich ja nicht »nur um äußere Aktivierung eines seelsorgerlichen Betriebs«, sondern »um eine echte Verinnerlichung und Vertiefung des religiösen Lebens in den Familien und Gemeinden«⁶³. In engem Zusammenhang damit stehe aber zugleich auch – ein Hauptpunkt bereits der 1950er Synode – das Bemühen um die eigene Sendung, um Priesterleben und Priesterwirken sowie um Priester- und Ordensnachwuchs. »Wir dürfen«, so betont der Bischof nachdrücklich, »nicht zu Funktionären einer äußeren Organisation werden. – Wir müssen geistliche Geistliche bleiben! Darum darf es keinen Stillstand geben im Studium, keinen Stillstand im Bemühen um den innerlichen, priesterlichen Menschen. »Eximiae sanctitatis exemplar« – sagt die Kirche. Hierin liegt wohl das tiefste Geheimnis unseres seelsorgerlichen Wirkens«⁶⁴. Heiligung des Gottesvolkes und Selbstheiligung seiner Seelsorger erscheinen somit als zwei miteinander verbundene Schwerpunkte einer »ernsten und verantwortungsvollen Besinnung und Beratung«, die sich in erster Linie auf »diözesane Fragen und Aufgaben« zu richten habe. Gleichwohl sollten dabei die Augen offen gehalten werden »für die großen Fragen der Weltkirche«, insbesondere für die Bemühungen in den Missionen, die des Gebets und der Unterstützung jeder Ortskirche bedürften, und der Einheit, der alles »Beten und Mühen« gelte. In Erinnerung an Bischof Paul Wilhelm von Keppler und die Diözesansynode von 1919 stellt der Bischof sodann abschließend die Diözesansynode 1960 unter seinen bischöflichen Wahlspruch »Deus adiutor!« und eröffnet die Beratung, indem er den Generalvikar als Promotor Synodi um Übernahme des geschäftsführenden Vorsitzes bittet⁶⁵.

Arbeitsprogramm und Geschäftsordnung

Im Anschluß an die Einführung durch den Bischof wird der Programmablauf festgelegt. Die Tagesordnungspunkte sind durch den Inhalt der Arbeitsmappe vorgegeben. Im einzelnen wird folgender Arbeitsplan festgelegt⁶⁶:

Dienstag, 8. November 1960,	vormittags: Sachgebiete B 1 und B 2 nachmittags: Sachgebiete B 3 bis B 6 und bes. Anträge FI
Mittwoch, 9. November 1960,	vormittags: Sachgebiete ab B 7 und bes. Anträge F II nachmittags: Wahlen der Synodalrichter Kodifizierung des Diözesanrechts
Donnerstag, 10. November 1960,	vormittags: Referat Dr. Exeler (Münster) über rechtzeitige Erstkommunion mit Aussprache nachmittags: Gottesdienstgestaltung
Freitag, 11. November 1960,	vormittags: Rest und Anträge aus der Mitte der Synode

Die Behandlung der einzelnen Sachgebiete geschieht in der Weise, daß der Leiter des jeweiligen Arbeitskreises die Schwerpunkte der Vorlage kurz erläutert. Danach findet jeweils eine Aussprache statt.

Fragen aus der Mitte der Synode und gegebenenfalls Anträge sind dem Promotor Cleri vorzutragen und durch ihn vorzubringen. Die Synodalen sind gehalten, während der Dauer der Synode keine Nachrichten an die Presse zu geben. Mit der Öffentlichkeitsarbeit wurden Domkapitular Weitmann, Konviktsdirektor Herre und Studienrat Moser beauftragt.

63 ERÖFFNUNGSANSPRACHE 7.

64 ERÖFFNUNGSANSPRACHE 5.

65 ERÖFFNUNGSANSPRACHE 7.

66 Vgl. PROTOKOLL 2.

2. Die Verhandlungen der Diözesansynode 1960

Wie bereits erwähnt, bildete der Inhalt der Arbeitsmappe für die Synodalen den hauptsächlichen Beratungsstoff der Synode. Aufgrund der skizzierten Vorbereitungsarbeit stellte dessen Behandlung auf der Synode gewissermaßen so etwas wie eine »dritte Lesung«⁶⁷ dar, wenn man die Zusammenstellung des aus den Dekanaten eingegangenen Stoffs durch den jeweiligen bestellten Referenten zu einem »gesetzesreifen Entwurf« als erste Lesung und die Bearbeitung dieser Fassung durch eine Koordinierungs- bzw. Redaktions-Kommission als zweite Lesung einstufen will. Zwar nahmen an der Synode selbst – nach damals geltendem kirchlichen Recht war dies auch nicht vorgesehen – noch keine Laien teil. Doch war durch die Art und Weise der Vorbereitung in den Dekanaten und Verbänden »zugleich auch die Mitarbeit maßgebender Laienkräfte«⁶⁸ gewährleistet. Von den bereits genannten drei schwerpunktmäßigen Themenkomplexen – Ergänzung und Neufassung der Synodalbestimmungen 1950; Kodifizierung des Diözesanrechts; Gottesdienstgestaltung und rechtzeitige Erstkommunion – bildete rein umfangmäßig der erste mit den gleichfalls bereits genannten 19 Vorlagen zugleich das Hauptproblem, was die zeitliche Bewältigung anging. Nur dem Umstand der eingehenden Vorbereitungsarbeit, durch die zugleich die sachliche Kenntnis der Materie und eine weitgehende Akzeptanz ihrer Fassung durch die Synodalen gewährleistet war, ist es zu danken, daß der ganze vorgesehene Stoff überhaupt behandelt und beschlossen werden konnte. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, den Verhandlungsverlauf im einzelnen zu schildern. Hervorzuheben ist, daß die an die Vorstellung der Schwerpunkte durch den jeweiligen Referenten sich anschließenden Aussprachen von Offenheit und Eindringlichkeit geprägt gewesen seien. Auch der Bischof hob rückblickend darauf ab, »die eingehenden und gründlichen Beratungen im Martinihaus in ihrer offenen, vertrauensvollen Atmosphäre und nicht zuletzt auch das brüderliche Beisammensein« in den feierlichen Gottesdiensten und bei den gemeinsamen Mahlzeiten hätten maßgeblich »je in ihrer Weise zum Gelingen der Synode beigetragen und die Verbindung zwischen dem Bischof und seinen Priestern gefestigt«⁶⁹. Domkapitular Alfred Weitmann skizziert in seiner Retrospektive⁷⁰ Kontinuität und Differenzpunkt der beiden Nachkriegssynoden der Diözese Rottenburg: »Ein gutes Drittel der Teilnehmer hat noch die letzte Diözesansynode mitgemacht. Es legt sich deshalb nahe, die beiden Synoden von 1950 und 1960 einander gegenüberzustellen. In vier Punkten unterscheiden sie sich voneinander: Die Synode 1950 stand unter dem Zeichen des eben überwundenen Kirchenkampfes und des politischen Ruinenfeldes. Begreiflicherweise trugen ihre Beratungen weithin den Stempel eines tastenden Versuchs. Die Synode von 1960 konnte auf eine zum großen Teil gelungene Aufbauarbeit in Staat und Kirche zurückblicken. Ihre Verhandlungen konnten bereits aus der inzwischen gewonnenen Erfahrung schöpfen. – Im Jahre 1950 bot die Synode das Bild einer Seelsorgekonferenz, bei der man sich erst in den Verhandlungen um eine Lösung der drängenden Fragen bemühte. Im Jahre 1960 dagegen zeigte sie ganz die Eigenart einer gesetzgebenden Versammlung, die an Hand von gründlichen Entwürfen die Grundlinien der künftigen Seelsorgearbeit

67 Vgl. A. WEITMANN, Seelsorge – den Zeitverhältnissen angepaßt. Bericht über die Verhandlungen der Rottenburger Diözesansynode 1960, in: Katholisches Sonntagsblatt 108, Nr. 48, 8–9, zit. 9.

68 Ebd.

69 Bestätigung und Bekanntgabe der Beschlüsse der Diözesansynode 1960, KA 24, Nr. 28 v. 19. Dezember 1960, 197.

70 Vgl. A. WEITMANN, Werden die Beschlüsse der Synode auch durchgeführt? Bericht über die Rottenburger Diözesansynode 1960, in: Katholisches Sonntagsblatt 108, Nr. 51, 12–13. – Der oben genannte Artikel ist Teil I dieser Retrospektive. Es folgten Fortsetzungen in den Nr. 49, 50 und 51 des Sonntagsblatts.

herausstellte. – Die Synode von 1950 war noch vom Glauben an einfache Lösungen getragen. Mit einer guten naturständischen Seelsorge erschienen die Hauptprobleme gemeistert. Die Synode von 1960 stand vor weit differenzierteren Seelsorgeverhältnissen. Ohne berufsständische Schulung und ohne gründlichen Einblick in die Sachgebiete Ehe und Familie, Elternhaus und Schule, Caritas, Diaspora, Weltmission und öffentliches Leben sah sie keinen Weg in die Zukunft. – Hinter den Beratungen der letzten Synode stand als Unsicherheitsfaktor die wirtschaftliche Notlage unseres Volkes. Wie man die Flüchtlingsnot, wie man den unerläßlichen Kirchenbau in der Diaspora bewältigen sollte, war keinem Teilnehmer ganz klar. Die diesjährige Synode konnte sich in vielen Vorschlägen auf den wirtschaftlichen Aufstieg stützen, der neben der kirchlichen Aufbauarbeit auch das Interesse an der Weltmission und die Entwicklungshilfe für die Missionsgebiete gefördert hat. Gleichzeitig mußte sie sich mit den Ansprüchen eines unbewältigten Lebensstandards und mit dem Umsichgreifen des praktischen Materialismus auseinandersetzen⁷¹.

Gesamthaft ist hervorzuheben, daß der Verlauf der Diözesansynode 1960 dazu führte, daß die 19 Vorlagen zum ersten Themenkomplex größtenteils ohne maßgebliche Änderungen akzeptiert wurden. Die Synode brachte zum Ausdruck, daß diese als »Grundstock für ein ›Pastorale Rottenburgense‹ Verwendung finden sollten, das später unter Mitarbeit der Dekanenkongressen, der Liturgischen Arbeitsgemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer durch Weisungen für die ordentliche Seelsorge (Verkündigung, religiöse Unterweisung, Gottesdienstfeier, Sakramentenspendung) ergänzt und weitergeführt werden« sollte. Als Veröffentlichungsform wurde, ähnlich wie für die schon erwähnte Ordnung der Kirchlichen Dienste, ein Loseblatt-Ordner vorgeschlagen. Von beidem versprach man sich eine wesentliche Förderung der »Einhaltung einer einheitlichen Seelsorgelinie in allen Gemeinden«⁷². Einige interessante Einzelheiten seien ergänzend nachgetragen.

Pfarrgemeinderat

Unter dem Sachgebiet B3 »Laienapostolat in Pfarrei und Dekanat« findet sich als zweiter wichtiger Schwerpunkt ein Passus über das besondere Apostolat in Pfarrei und Dekanat, das im Zusammenhang mit der bereits auf den Synoden von 1930 und 1950 diskutierten »Katholischen Aktion« zu sehen ist⁷³. Als dessen wichtigstes Organ wird der Pfarrgemeinderat angesehen. Nachfolgende Neuformulierung dieses Abschnitts fand die Zustimmung der Synodalen: »Als wichtiges Organ des besonderen Apostolats soll in jeder Pfarrei ein Pfarrausschuß bestehen. Die Berufung in den Pfarrausschuß erfolgt durch den Pfarrer für jeweils sechs Jahre. Dieser soll dazu aktive und apostolisch gesinnte Gläubige wählen und dabei Mitglieder des Kirchenstiftungsrats und der Ortskirchensteuervertretung sowie führende Männer und Frauen der Natur- und Berufsstände und der Verbände in gebührender Weise berücksichtigen. Meist werden auch Fachleute für Betriebs-, Presse-, Film- und Sportfragen erwünscht sein. Außerdem kann der Pfarrer von Fall zu Fall fachkundige Gläubige zu den einzelnen Sitzungen hinzuziehen. Der Pfarrausschuß soll dem Pfarrer beratend zur Seite stehen. Als Aufgabengebiete seien genannt: Fragen der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindelebens, Vorbereitung und Durchführung von Volksmissionen und religiösen Wochen sowie die pfarrliche Bildungsarbeit. Den milieuprägenden Umwelteinflüssen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In kleineren und mittleren Pfarreien kann der Pfarrausschuß zugleich als Pfarrcaritas-Ausschuß tätig sein«⁷⁴. In

71 A. WEITMANN, Werden die Beschlüsse (wie Anm. 70) 12.

72 A. WEITMANN, Seelsorge (wie Anm. 67) 9.

73 Darauf werden die Referate zu den beiden genannten Diözesansynoden gesondert einzugehen haben.

74 Vgl. PROTOKOLL 33; zum ganzen: PROTOKOLL, 18–21.

der nachkonziliaren Zeit ab etwa 1967/68 ging dieses Gremium in den heutigen Kirchengemeinderat über. Die ersten verpflichtenden Kirchengemeinderatswahlen fanden im Jahre 1971 statt⁷⁵.

Christenlehre

Zwar war die Synode, die dieses Thema ausführlicher diskutierte, der Auffassung, daß Name, Inhalt, Termin und Raum der Christenlehre durchaus einer Erneuerung bedürften; gleichzeitig wurde jedoch daran festgehalten, daß diese nirgends abgeschafft werden dürfe, wo sie noch in Übung sei und daß dort, wo dies nicht mehr der Fall sei, monatliche Glaubensstunden in der Pfarrei einzurichten seien für die Schulentlassenen⁷⁶.

Seelsorge am Seelsorger

Im Interesse der Bedeutung der ersten beiden Sachgebiete drang die Synode auf eine besondere Förderung der »Seelsorge am Seelsorger«, indem sie an der Abhaltung der sogenannten »Geistlichen Tage« in den Dekanaten festhielt und darauf drängte, diese ohne sonstige pastorale Zweckbindung hauptsächlich auf Begründung und Vertiefung priesterlicher Spiritualität auszurichten. Ferner wurde der Bischof um Gewinnung eines erfahrenen hauptamtlichen Priesterseelsorgers gebeten⁷⁷.

Laien Katecheten

Zum Sachgebiet B 15 »Elternhaus und Schule« wurde aufgrund eines besonderen diesbezüglichen Antrags von Studienrat Georg Moser gefordert, daß der ausbildungsgemäße Einsatz von Laientheologen im schulischen Religionsunterricht nicht nur der Volks- und Berufsschulen, sondern vor allem auch der Gymnasien durch das Bischöfliche Ordinariat bei den Oberschulämtern und bei den Schulleitungen energisch zu urgieren sei, zumal dies auf der Linie der bereits mehrfach ergangenen Weisung des Kultusministeriums liege⁷⁸.

Pfarrhaushälterinnen

Hinsichtlich der Sicherstellung der Versorgung der Pfarrhaushälterinnen wird beschlossen: »Die Erhöhung der Beiträge der Geistlichen für die Wohlfahrtsrentenkasse der Pfarrhaushälterinnen von 2,5 % auf 4 % des Gehalts und die Festlegung des Bruttolohnes der Haushälterinnen auf mindestens 195.–DM wird mit einer Stimmenthaltung angenommen«⁷⁹. Die Dekane sind gehalten, bei der Pfarrvisitation auch auf den Lohn der Haushälterinnen zu achten. Ferner wird die Pfründverwaltung angewiesen, bei Räumung eines Pfarrhauses zur Vermeidung unbilliger Härten und hinsichtlich der Unterbringung der Haushälterinnen im Einzelfall deren Belange zu beachten⁸⁰.

75 Vgl. NUR KEIN GEIST DER VERZAGTHEIT. Festgabe zum Silbernen Weihejubiläum des Rottenburger Diözesanbischofs Dr. Carl Joseph Leiprecht 1948–1973, Stuttgart 1973, 61; vgl. auch die PFARRGEMEINDERATSSATZUNG vom 2. Februar 1968, KA 1968, 17–36 und die KIRCHENGEMEINDEORDNUNG (KGO) vom 1. September 1972, KA 1972, 153–172. Jetzt auch OKD (1981), 48f.

76 Vgl. PROTOKOLL 10–12 und 34.

77 Vgl. PROTOKOLL 3–5.

78 Vgl. PROTOKOLL 13–17; der Antrag steht PROTOKOLL 17.

79 Vgl. PROTOKOLL 28–30; zit. 30. – Die weiteren Gesichtspunkte PROTOKOLL 31.

80 Ebd.

Diaspora-Beitrag

Der Antrag, die Geistlichen mit 3 % ihres Gesamteinkommens zur Bonifatius-Priesterabgabe heranzuziehen, wird einstimmig angenommen⁸¹.

Berufungen

Die vom Bischöflichen Ordinariat vorgeschlagenen Synodalrichter⁸², Synodalexaminatoren⁸³ und Pfarrkonsultoren⁸⁴ werden einstimmig akzeptiert. Es handelt sich hierbei um den einzigen vom kirchlichen Recht vorgesehenen Akt, bei dem die Synode rechtswirksam beschließt⁸⁵.

Der zweite große Sachkomplex, die Kodifizierung des Diözesanrechts fand in der Weise Behandlung, daß die Synode nach kurzer Präsentation durch Domkapitular Dr. Wurm auf der Grundlage der von Generalvikar Dr. Knaupp geleisteten Vorarbeit einstimmig für die Fortführung und den weiteren Ausbau der »Ordnung der kirchlichen Dienste« votierte und den Generalvikar mit der Weiterbearbeitung betraute⁸⁶. Eine Debatte dazu gab es nicht.

Der dritte große Sachkomplex, Gottesdienstgestaltung und rechtzeitige Erstkommunion, fand dagegen ausführlichere Behandlung. Für beides war jeweils ein Halbtage vorgesehen.

a. Gottesdienstgestaltung

Alfred Weitmann sieht die Beratungen der Diözesansynode 1960 zu diesem zentralen Punkt vor dem Hintergrund der Liturgischen Bewegung und der Entfaltung ihres Einflusses in der Diözese Rottenburg⁸⁷. Im Rückblick auf die unmittelbare Nachkriegszeit, insbesondere auf die 1949 bezirkweise in der Diözese durchgeführten sogenannten »Kleinen Katholikentage«, gelangt er zu dem Urteil, die Gläubigen hätten sich im ganzen für »eine echte, lebendige Gottesdienstfeier viel aufgeschlossener und weit besser geschult« gezeigt, als manche Seelsorger anzunehmen schienen. So sei der »Durchbruch der Liturgischen Bewegung ohne große Unruhe und fast ohne jede Anordnung von oben« in der Diözese erfolgt und eines ihrer zentralen Anliegen, die »actuosa communicatio« bzw. »participatio« der Gläubigen sei weitgehend Realität geworden⁸⁸. Indessen erschien es nunmehr doch notwendig, nach einem Menschenalter liturgischen Experimentierens, einheitliche Normen für die Meßfeier in der Diözese

81 Ebd.

82 Der Vorschlag findet sich in den Akten im Fasz. Diözesansynode 1960. Allgemeines udT. »Berufungen auf der Diözesansynode 1960« mit dem Zusatz: »Vorschlag«. – Laut Protokoll wurden folgende Synodalrichter bestellt: Dr. Hufnagel, A. Weitmann, Offizialratsrat Müller, Ordinariatsrat Stark, Pfarrer Kimmig, Offizialratsassessor Rößler, Dompfarrer Hagel, Direktor Scheel, Pfarrer Zimmermann, Pfarrverweser Dr. Volz, Pfarrer Dr. Kruschina, Stadtpfarrer Mayer (Freudenstadt), Pfarrer A. Waibel, Pfarrverweser Kölle; vgl. PROTOKOLL 35, CIC c. 1574.

83 Domdekan Hinderberger, Weihbischof Sedlmeier, Domkapitular Dr. Wurm, Domkapitular Dr. Hufnagel, Domkapitular Weitmann, Generalvikar Dr. Knaupp, Ordinariatsrat Grossmann, Direktor Dr. Dreher, Direktor Scheel, Regens Msgr. Sauter, Subregens Dr. Laupheimer, Dekan Weitmann (Tübingen), Stadtpfarrer Alfons Geiger (Altenstadt); vgl. PROTOKOLL 35 f. CIC cc. 385, 389, 2148 § 1.

84 Dekan Dr. Ochs (Rottweil), Stadtpfarrer Josef Link (Horb), Stadtpfarrer Dr. Franz Weber (Ravensburg), Pfarrer Dr. Kruschina (Wurmlingen); vgl. PROTOKOLL 36; CIC cc. 385, 2153 § 1.

85 Vgl. CIC cc. 385; 389; 1574; 2148; 2153.

86 Vgl. PROTOKOLL 36–38. – Zugleich wurde beschlossen, eine neue Verwaltungsordnung mit Kommentar zu schaffen, da die vorliegende Diözesanvermögensverwaltungsordnung aus dem Jahre 1925 den gewandelten Verhältnissen nur noch sehr unzureichend gerecht zu werden vermochte. Vgl. PROTOKOLL 37.

87 Vgl. zum ganzen A. WEITMANN: Lebendiger Gottesdienst. Bericht über die Rottenburger Diözesansynode 1960, in: Katholisches Sonntagsblatt 108, Nr. 50, 7–8.

88 WEITMANN (wie Anm. 87) 7; Zur liturgischen Bewegung vgl. LThK² Bd. 6, 1961, 1097–1100 (JOHANNES PETRUS MICHAEL).

aufzustellen. Auf der Linie der bisherigen Praxis sollten diese jedoch nicht einfach von obenher erlassen und dekretiert werden. Daher war schon vor der Diözesansynode 1960 eine Liturgische Arbeitsgemeinschaft gegründet und mit dieser Aufgabe befaßt worden, der bewährte und liturgisch erfahrene Seelsorger angehörten. Ihrer Arbeit unter der Leitung von Ordinariatsrat Großmann entsprangen die bereits genannten »Richtlinien für den pfarrlichen Gottesdienst«, die um die Jahreswende 1959/60 vom Bischöflichen Seelsorgeamt herausgegeben und den Geistlichen zugeleitet wurden. »Sie enthalten neben wichtigen Hinweisen über die Voraussetzungen einer rechten Gottesdienstgestaltung eine klare Ordnung der Aufgaben, die dem Priester, der Gemeinde, den Altardienern, dem Vorleser, dem Vorbeter, dem Mesner, der Schola, dem Kirchenchor, den Organisten beim Gottesdienst zugeteilt sind. Anschließend sind die verschiedenen Formen der Meßfeier (Choralamt, mehrstimmig gesungenes Amt, Amt mit deutschem Volksgesang – Betsingmesse, Gemeinschaftsmesse, einfache Gemeindemesse) anschaulich dargestellt«⁸⁹. Diese Richtlinien konnten in der Zeit vor Beginn der Synode für ein dreiviertel Jahr Erprobung finden. Die Synode selbst war schließlich der Auffassung, daß sie sich bewährt haben und beschließt auf Antrag der Liturgischen Arbeitsgemeinschaft, daß die Weisungen für die ganze Diözese als bindend zu erklären seien⁹⁰. Die Synode beauftragte das Bischöfliche Ordinariat mit der Endredaktion, insbesondere unter Berücksichtigung des von Papst Johannes XXIII. am 26. Juli 1960 erlassenen interimistischen Rubriken-Codex. Ferner werden die jährlich abgehaltenen Dekanenkonferenzen beauftragt, jeweils einen Teil dieser Synodalbestimmungen auf ihre Verwirklichung in der Seelsorge zu überprüfen. In engem Zusammenhang mit diesem Beschluß steht ein weiterer, der die Dekanenkonferenz 1961 mit der Vorbereitung des Dekanstatuts und der Neugestaltung der Dekanenkonferenzen beauftragt⁹¹. An einzelnen gewichtigen Anregungen sind hervorzuheben: der dringende Hinweis auf das Ernstnehmen des Wortgottesdienstes und damit verbunden das Zurückdrängen reiner sogenannter »Singmessen«; das Insistieren auf Kommunionausteilung im sonntäglichen Hauptgottesdienst, aber auch in den Spät- und Abendmessen; die würdige Gestaltung des Opfergangs und seiner Zeichenhaftigkeit; eine Vertiefung der Casualien, z. B. Spendung des Ehesakraments in der feierlichen Brautmesse (dies sollte als Privileg vom Apostolischen Stuhl erbeten werden) und würdiger Vollzug der Begräbnisliturgie, bei der, zur Erleichterung des Mitvollzugs durch die Gläubigen, an Stelle des lat. Totenoffiziums die deutsche Seelenvesper oder die Andacht für die Verstorbenen aus dem Gesangbuch treten sollte. Beschlossen wurde ferner die Vereinfachung der Gottesdienstordnung in sogenannten Doppelpfarreien und die Eindämmung der sogenannten Trination. Einen weiteren Schwerpunkt bildete, insbesondere angesichts der Gottesdienstnot in der Diaspora, das Thema »priesterloser Gottesdienst«, eine Thematik, die auch im Rahmen der Beratungen der Diözesansynode 1985 eine Rolle spielen wird; der Diözesanratsbeschluß vom 15. Oktober 1983 über die »Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer am Ort«⁹² geht m. E. darüber kaum hinaus.

b. Rechtzeitige Erstkommunion

Die Behandlung dieser dem Bischof besonders wichtigen Thematik erfolgte auf der Grundlage eines von Dozent Dr. Adolf Exeler vorgetragenen Erfahrungsberichts mit Leitthesen zur Praxis der rechtzeitigen Erstkommunion in der Diözese Münster⁹³. Auch hier war das Anliegen, nicht

89 WEITMANN, ebd.

90 Vgl. PROTOKOLL 69–74.

91 Vgl. PROTOKOLL 74.

92 Vgl. PROTOKOLL 70–72.

93 Vgl. PROTOKOLL 48–57; zur Aussprache PROTOKOLL 57–64. – Die der Synode in der Arbeitsmappe unter D vorgelegten Leitsätze zur rechtzeitigen Erstkommunion (7 Seiten) formulierten zum Schluß eine Reihe von »Diözesanen Nahzielen« (vgl. die Punkte 4–6 des Berichts von WEITMANN s. u. Anm. 95).

durch Dekretierung von oben Neuerungen einzuführen. Schon frühzeitig hatte Bischof Dr. Leiprecht aufgeschlossene Seelsorger zu ersten Versuchen gewonnen. Ferner war das Seelsorgeamt beauftragt worden, die volle Durchführung des Kommuniondekrets von Pius X. auf Konferenzen mit den Geistlichen der Diözese zu besprechen. Schließlich sind durch den Fastenhirtenbrief 1960⁹⁴ die Gläubigen von den beabsichtigten Änderungen gegenüber der seitherigen Praxis informiert worden, wobei nicht die Terminfrage, sondern die Erst- und Eigenverantwortung der Eltern in den Vordergrund gerückt wurde. Darin lag zugleich ein Berührungspunkt mit der Liturgischen Bewegung, der ja die beiden Kommuniondekrete Pius X. ebenso zuzuordnen sind wie die Enzyklika »Mediator Dei« Pius XII. vom 20. November 1947. Es ist hier nicht möglich, über das weiter oben schon Angedeutete hinaus die Frage oder gar Referat und Debatte breiter zu entfalten. Alfred Weitmann hat hierzu einen eigenen Artikel verfaßt⁹⁵. Ein kurzes Resumée der gefaßten Beschlüsse kann von ihm übernommen werden:

Nach Klärung einiger Vorfragen faßte die Diözesansynode folgende Beschlüsse:

1. Der erste Kommuniongang der Kinder soll künftig wo immer möglich, in der von Pius X. beabsichtigten Weise einzeln oder in kleinen Gruppen, jedoch in Begleitung der Eltern oder ihrer Stellvertreter erfolgen. Ein bestimmtes Jahr wird nicht festgesetzt. Das Urteil über den Eintritt des Vernunftgebrauchs wird vielmehr der gewissenhaften Entscheidung der Eltern überlassen. Bei diesem ersten Kommuniongang soll alles Außergewöhnliche (besonders Festkleid, feierliche Abholung, Einladung von Gästen, Veröffentlichung der Namen in der Zeitung) vermieden und die ganze Feier auf die Familie beschränkt werden.

2. Der gemeinsame feierliche Kommuniongang am Weißen Sonntag soll erhalten bleiben, vorläufig auch ohne Änderung des Jahrgangs. Als Abschluß des systematischen Unterrichts über die heilige Eucharistie soll diese Feier jedoch eine neue Sinngebung erhalten als »feierliches gemeinsames Ostermahl der Kinder«; damit ist zugleich eine bessere Wahrung des religiösen Gehalts sowie die dringend nötige Vereinfachung der Weißen-Sonntag-Feier in den Familien angebahnt.

3. Der Empfang des Bußsakraments ist für Kinder an der Schwelle des Vernunftgebrauchs an sich nicht erforderlich. Zur frühzeitigen Pflege des Gewissens und zur Wahrung der Herzensreinheit wird jedoch empfohlen, auch schon den Frühkommunikanten das Sakrament der Buße zu spenden. Selbstverständlich ist das nicht vor jedem Kommuniongang erforderlich. Auch ist dafür weder eine Kenntnis des Beichtspiegels noch ein ausführliches Sündenbekenntnis nötig. Es genügt, wenn das Kind eine echte kindliche Reue über seine kleinen Fehler zeigt und jene wenigen Verfehlungen bekennt, deren es sich erinnern kann.

4. Zur Orientierung der Gemeinden soll das Thema »Rechtzeitige Erstkommunion« in jeder Pfarrei zwischen Weihnachten 1960 und Ostern 1961 in der Predigt behandelt und ein Elternabend darüber gehalten werden.

5. Alle Eltern, welche sich zur rechtzeitigen Erstkommunion ihrer Kinder bereit erklären, werden in eigenen »Vorbereitungskursen« für diese Aufgabe ausgerüstet. Dabei werden ihnen die Hilfen bereitgestellt, mit denen sie nicht nur die erste Hinführung ihrer Kinder zum heiligen Mahle, sondern die Weiterführung der religiösen und eucharistischen Erziehung bewältigen können.

6. Die Seelsorger sollen sich auf den Dekanatskonferenzen auf ein gleichmäßiges Vorgehen in den Gemeinden abstimmen und bis 1. Juli 1961 dem Bischöflichen Ordinariat über ihre Erfahrungen mit der rechtzeitigen Erstkommunion berichten.

94 KA 24, Nr. 7 v. 23. Februar 1960, 57–62 (Fastenhirtenbrief über die heilige Eucharistie).

95 Vgl. A. WEITMANN, Rechtzeitige Erstkommunion. Bericht über die Rottenburger Diözesansynode 1960, in: Katholisches Sonntagsblatt 108, Nr. 49, 8–9.

Mit diesen Bestimmungen ist der Weg für eine volle Durchführung des Reformdekrets Pius X. über die rechtzeitige Erstkommunion in unserer Diözese gebahnt. Ein Teilnehmer der Synode hat dies so ausgedrückt: »Die volle Durchführung der Absichten Pius X. hat jetzt grünes Licht«⁹⁶.

III. Ergebnisse

Ich komme zum Schluß, indem ich die Ergebnisse der Diözesansynode 1960, von denen in vielfältiger Weise bereits die Rede war, nach der amtlichen Bestätigung und Bekanntgabe der Beschlüsse der Diözesansynode 1960⁹⁷ resumiere:

1. Die neu gefaßten Synodalbestimmungen zu Fragen der Seelsorge in der Diözese Rottenburg werden als Grundstock eines »Pastorale Rottenburgense« in Lose-Blatt-Form veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft⁹⁸.

2. Für die Sammlung des Diözesanrechts wird der bereits beschrittene Weg der Gesetzesammlung gewählt. Die Lose-Blatt-Sammlung »Ordnung der kirchlichen Dienste in der Diözese Rottenburg« soll ergänzt und weitergeführt werden⁹⁹.

Dem Diözesanverwaltungsrat wird die Neufassung der Verwaltungsordnung von 1925 und ihre Herausgabe unter dem Titel »Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung« unter Beigabe eines praktischen Kommentars übertragen¹⁰⁰.

3. Die Beschlüsse über die rechtzeitige Erstkommunion werden (schon vor der Herausgabe im »Pastorale Rottenburgense«) demnächst im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt¹⁰¹.

4. Die »Weisungen zur Gestaltung des pfarrlichen Gottesdienstes«, welche zu Beginn des Jahres allen Geistlichen . . . zugesandt worden sind, werden hiermit für alle Diözesangeistlichen als verbindlich erklärt. Die Ergänzungen der Diözesansynode zu diesen »Weisungen« werden im »Pastorale Rottenburgense« veröffentlicht¹⁰².

Zur Vereinfachung der Gottesdienstordnung in Doppelpfarreien und zur Verringerung der Trinationsmessen werden wir die entsprechenden Maßnahmen treffen¹⁰³.

5. Die bei der Diözesansynode sonst noch eingegangenen Anträge werden in einem Sammelerlaß an die Geistlichen der Diözesen beantwortet werden.

Zur Sicherung der Durchführung der Beschlüsse und zur Weiterführung des Werkes der Diözesansynode erhalten die beiden folgenden Vorschläge der Synode die oberhirtliche Genehmigung.

96 WEITMANN 9.

97 Vgl. KA 24, Nr. 28 v. 19. Dezember 1960, 197–198: (Bestätigung und Bekanntgabe der Beschlüsse der Diözesansynode 1960).

98 Erschienen: Rottenburg 1962 in zwei Ordnern.

99 Vgl. oben Anm. 24.

100 Die Arbeit daran vollzog sich wesentlich langsamer, als ursprünglich angenommen. Man kann davon ausgehen, daß sie sich in der Hauptsache in der am 1. September 1972 erlassenen ORDNUNG FÜR DIE KIRCHENGEMEINDEN (vgl. KA 1972, 153–172; 1973, 267 und 1980, 416) niedergeschlagen hat; einiges auch schon in der SATZUNG FÜR DIE PFARRGEMEINDERÄTE vom 2. Februar 1968 (vgl. KA 1968, 17). Zur heutigen Situation vgl. OKD 105–130.

101 KA 24, Nr. 29 v. 6. Dezember 1961, 404–406; (Erläuterungen zu den Weisungen zur Durchführung der rechtzeitigen Erstkommunion).

102 Veröffentlicht als Sonderdruck des Bischöflichen Seelsorgeamtes, abgedr. mit einigen Ergänzungen KA 1961, 310, vgl. Anhang 8 zum Pastorale Rottenburgense.

103 Vgl. Pastorale Rottenburgense V 2, 3–5.

a. Die jährliche Dekanenkonferenz überprüft in einem ihrer Beratungspunkte jeweils einen Teil der Synodalbeschlüsse auf ihre Verwirklichung in der Seelsorge.

b. Die Dekanenkonferenz 1961 wird sich mit der bereits vorbereiteten »Dienstanweisung für die Dekane« sowie mit der Neugestaltung der Dekanenkonferenzen befassen¹⁰⁴.

Vor ihrem Auseinandergehen am Martinustag, dem 11. November 1960, richteten die Synodalen eine *Grußadresse an den Heiligen Vater*, auf die mit Datum vom 11. November 1960 ein Fernschreiben des Päpstlichen Staatssekretariats antwortete¹⁰⁵. Des weiteren wurde dem Papst die Bitte um die *Seligprechung Carlo Steeb's* unterbreitet¹⁰⁶. Um die Mittagszeit wurde mit dem Lied »Großer Gott wir loben dich«, dem feierlichen Geläut der Domglocken und einem Dankeswort des Bischofs nach dreieinhalb Sitzungstagen die Diözesansynode 1960 beschlossen.

104 Vgl. oben Anm. 96.

105 *Grußtelegramm der Diözesansynode*

An Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII., Vatikanstadt

Heiliger Vater!

Carl Joseph Leiprecht, Bischof von Rottenburg, Weihbischof Wilhelm Sedlmeier, Titularbischof von Aulona, das Domkapitel der Diözese Rottenburg, 100 Diözesangeistliche, zwei Benediktineräbte und eine Anzahl führender Ordensgeistlicher haben sich nach dem Vorbild des heiligen Karl Borromäus zu einer Diözesansynode zusammengefunden. Die eingehenden Beratungen, die sie pflegen, wollen der größeren Ehre Gottes, der Vermehrung und Heiligung des Priesterstandes und der Erneuerung des Christenlebens dienen. In kindlicher Ergebung erleben sie von Gott für den Vater der ganzen Christenheit alles Gute, Friede in unseren Zeiten, ein gutes Gelingen des kommenden Allgemeinen Konzils, die Wiedervereinigung aller Christen und bitten um den Apostolischen Segen.

Rottenburg, 10. November 1960

Im Namen der ganzen Synode

Euer Heiligkeit ergebenster

Carl Joseph Leiprecht, Bischof von Rottenburg

Fernschreiben des Päpstlichen Staatssekretariats vom 11. November 1960

Möge die wohlgeachtete Diözese Rottenburg durch die Synode, die Eure Exzellenz in umsichtiger Planung einberufen haben, zu einem heilsamen Wachstum im christlichen Leben gelangen, und so die geheimnisvolle Einheit von Hirt und Herde durch noch festere Bande gesichert werden! Dazu erfleht der Heilige Vater Gottes Licht und Kraft in Fülle. Er läßt für den übersandten Erweis der Ergebung seinen herzlichen Dank aussprechen und erteilt Eurer Exzellenz, Ihrem Weihbischof und allen Teilnehmern an der Diözesansynode aus dem Welt- und Ordensklerus als Zeichen seines Wohlwollens recht gerne den erbetenen Apostolischen Segen.

Kardinal Tardini

(Übersetzung aus dem Lateinischen)

106 Vgl. A. WEITMANN, Werden die Beschlüsse der Synode auch durchgeführt? Bericht über die Rottenburger Diözesansynode 1960; in: Katholisches Sonntagsblatt 108, Nr. 51, 12–13.